

Organisationsreglement (OgR)

für die

reformierte

Kirchgemeinde Utzenstorf

2026

**Auflageexemplar zu Händen der
Kirchgemeindeversammlung vom
29. Juni 2026**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 3 |
| 2. ORGANE DER KIRCHGEMEINDE | 3 |
| 2.1 ALLGEMEINES..... | 3 |
| 2.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN | 3 |
| 2.3 KIRCHGEMEINDERAT | 6 |
| 2.4 STÄNDIGE KOMMISSIONEN | 7 |
| 2.4.1 RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN..... | 7 |
| 2.4.2 ÜBRIGE STÄNDIGE KOMMISSIONEN | 7 |
| 2.5 NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN | 8 |
| 2.6 PERSONAL..... | 8 |
| 2.6.1 PFARRPERSONEN | 8 |
| 2.6.2 ÜBRIGES PERSONAL | 8 |
| 2.6.3 SEKRETARIAT | 8 |
| 2.7 VERANTWORTLICHKEIT | 8 |
| 3. VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG..... | 9 |
| 3.1 ALLGEMEINES..... | 9 |
| 3.2 ABSTIMMUNG..... | 10 |
| 3.3 WAHLEN..... | 11 |
| 3.4 PROTOKOLLE..... | 12 |
| 4. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 13 |
| AUFLAGEZEUGNIS | 13 |
| GENEHMIGUNG | 14 |
| ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN | 15 |
| ANHANG II: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL..... | 16 |
| BEILAGE 1: | 17 |
| WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG | 17 |
| BEILAGE 2: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN..... | 18 |
| BEILAGE 3: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 17)..... | 20 |

1. Allgemeine Bestimmungen

| | |
|--------------|--|
| Umschreibung | Art. 1 Der Kirchgemeinde Utzenstorf gehören die Personen reformierten Glaubens der Einwohnergemeinden Utzenstorf, Wiler und Zielebach an. |
| Aufgaben | Art. 2 ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden. ² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden. |

2. Organe der Kirchgemeinde

2.1 Allgemeines

| | |
|-------------|---|
| Organe | Art. 3 Die Organe der Kirchgemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal. |
| Versammlung | Art. 4 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein: - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen; - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt. ² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können. |

2.2 Die Stimmberechtigten

| | |
|---------------|---|
| Stimmrecht | Art. 5 ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche. ² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen. |
| Stimmregister | ³ Die Kirchgemeinde lässt bei den Einwohnergemeinden Utzenstorf, Wiler und Zielebach über die Stimmberechtigten das Stimmregister führen. |
| Information | Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. |
| Initiative | Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es a) in ihre Zuständigkeit fällt oder b) den Erlass, die Aufhebung oder Abänderung von Reglementen in der Zuständigkeit des Kirchgemeinderats betrifft. |

- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
 - innert der Frist nach Artikel 8 eingereicht ist,
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
 - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
- Anmeldung **Art. 8**
¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekanntzugeben.
- Einreichungsfrist ² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.
³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- Ungültigkeit **Art. 9**
¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 7 Absatz 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
- Behandlungsfrist **Art. 10**
Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
- Konsultativabstimmung **Art. 11**
¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 48 ff).
- Fakultative Volksabstimmung (Referendum) **Art. 12**
¹ 2,5% der Mitglieder können durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass ein Beschluss des Kirchgemeinderats über die Annahme, Abänderung oder Aufhebung eines Reglements der Kirchgemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet wird.
² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
³ Die Kirchgemeinde gibt Beschlüsse nach Absatz 1 im amtlichen Publikationsorgan der politischen Einwohnergemeinden einmal bekannt.
⁴ Die Bekanntmachung enthält:
 - den Beschluss,
 - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
 - die Referendumsfrist,
 - die Prozentzahl der Mitglieder, die unterschreiben müssen,
 - die Einreichungsstelle,
 - den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
⁵ Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Kirchgemeinderat an der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

| | |
|----------------------------------|--|
| Petition | <p>Art. 13</p> <p>¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p> |
| Wahlen | <p>Art. 14</p> <p>Die Versammlung wählt:</p> <p>a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderates in einer Person) oder zwei Personen im Co-Präsidium,</p> <p>b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,</p> <p>c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.</p> |
| Sachgeschäfte | <p>Art. 15</p> <p>¹ Die Versammlung beschliesst oder bestimmt:</p> <p>a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Organisationsreglements,</p> <p>b) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen mit Ausnahme des Reglements gemäss Buchstabe a) sofern das fakultative Referendum gemäss Artikel 12 zustande gekommen ist oder der Erlass eines Reglements Gegenstand einer Initiative ist,</p> <p>c) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,</p> <p>d) soweit Fr. 30'000.00 übersteigend:</p> <ul style="list-style-type: none">- neue Ausgaben,- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,- Finanzanlagen in Immobilien,- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,- Verzicht auf Einnahmen,- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,- Entwidmung von Verwaltungsvermögen; <p>e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei blossе Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.</p> <p>f) die externe Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.</p> |
| Erfüllung durch Dritte | <p>Art. 16</p> <p>¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.</p> <p>² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese</p> <p>a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,</p> <p>b) eine bedeutende Leistung betrifft oder</p> <p>c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.</p> |
| Nachkredite a) zu neuen Ausgaben | <p>Art. 17</p> <p>¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p> <p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> |

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 18

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.
² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltpflicht

Art. 19

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltpflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 20

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 mal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, negative Zweckbindung

Art. 21

¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).
² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

2.3 Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 22

¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin aus 5 Mitgliedern. Darin sollen wenn möglich Vertreterinnen aller drei Gemeinden vertreten sein.
² Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
³ Der Kirchgemeinderat konstituiert sich selbst (vorbehalten bleibt Art. 14 Bst a).
⁴ Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Kirchgemeinderates.
⁵ Der Begriff „Präsidium“ umfasst im Folgenden auch die zuständige Person des Co-Präsidiums.

Befugnisse

Art. 23

¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
² Der Kirchgemeinderat genehmigt die Jahresrechnung.
³ Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
⁵ Der Kirchgemeinderat beschliesst alle Reglemente mit Ausnahme des Organisationsreglements unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.
⁶ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 7'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

⁷ Er wählt die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet.

Anstellung
der Pfarrper-
sonen

Art. 24

Der Kirchgemeinderat ist für die Anstellung und Kündigung von Geistlichen zuständig. Er arbeitet in den vorgeschriebenen Fällen mit der zuständigen Behörde der Landeskirche zusammen.

Delegation
von Ent-
scheidbefug-
nissen

Art. 25

¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnun-
gen

Art. 26

¹ Der Kirchgemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung.

² Er bestimmt darin die Einzelheiten der Verwaltungsorganisation.

³ Im weiteren kann der Kirchgemeinderat eine Verordnung zur Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts und zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen erlassen.

Kirchenge-
bäude, Be-
nützung und
Gebühren

Art. 27

¹ Der Kirchgemeinderat entscheidet abschliessend über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 96 Kirchenordnung (KES 11.020)).

² Die Gebühren sind im Gebührenreglement für die reformierte Kirchgemeinde Utzenstorf geregelt.

2.4 Ständige Kommissionen

2.4.1 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 28

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Die kantonalen Erlasse umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

2.4.2 Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 29

¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 30

Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

2.5 Nichtständige Kommissionen

- Einsetzung **Art. 31**
¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

2.6 Personal

2.6.1 Pfarrpersonen

- Anstellung **Art. 32**
¹ Die Pfarrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der Berner Landeskirche.
² Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

- Stellung in der Kirchgemeinde **Art. 33**
¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein Mitspracherecht zu.
² Eine Vertretung aus dem Pfarrteam wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.
³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrerin zu behandeln.

- Residenzpflicht **Art. 34**
¹ Eine allfällige Residenzpflicht richtet sich nach der Regelung der reformierten Berner Landeskirche.

2.6.2 Übriges Personal

- Personal **Art. 35**
¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.
² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.

2.6.3 Sekretariat

- Stellung **Art. 36**
¹ Die Sekretärin des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
² Die Finanzverwalterin nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchgemeinderates teil.
- Finanzverwalter/in

2.7 Verantwortlichkeit

- Verantwortlichkeit **Art. 37**
¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.
² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

- Einberufung** **Art. 38**
Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher in den amtlichen Publikationsorganen der politischen Gemeinden bekannt.
- Traktanden** **Art. 39**
¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.
³ Das Präsidium unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.
⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Erheblich erklären von Anträgen**
- Allgemeines** **Art. 40**
Das Präsidium leitet die Versammlung.
- Fehler** **Art. 41**
¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen.
² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
- Eröffnung** **Art. 42**
Das Präsidium
- eröffnet die Versammlung
 - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
 - sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
 - veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
 - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
 - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Art. 43**
¹ Eine vom Kirchgemeinderat bestimmte Person prüft anhand des Stimmregisters das Stimmrecht der Anwesenden.
² Die kontrollierende Person kann die Vorlage eines Schriftstückes zum Nachweis der Identität verlangen.
- Öffentlichkeit / Medien** **Art. 44**
¹ Die Versammlung ist öffentlich.
² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.
³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.
⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
- Eintreten** **Art. 45**
Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung** **Art. 46**
¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 47

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Das Präsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee
- das Wort.

3.2 Abstimmung

Abstimmungen

Art. 48

Das Präsidium

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 49

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Das Präsidium

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 50

¹ Das Präsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt das Präsidium auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Absatz 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 51

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 52

Das Präsidium stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

3.3 Wahlen

| | |
|-----------------------|--|
| Amts-dauer | <p>Art. 53</p> <p>¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p> |
| Amtszeitbe-schränkung | <p>³ Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern fallen für die Berechnung der maximalen Amtsdauer ausser Betracht.</p> |
| Wählbarkeit | <p>Art. 54</p> <p>Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der reformierten Berner Landeskirche.</p> |
| Unvereinbarkeit | <p>Art. 55</p> <p>¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p>² Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.</p> <p>³ Zusätzlich gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der reformierten Berner Landeskirche.</p> |
| Verwandten-ausschluss | <p>Art. 56</p> <p>¹ Verwandte und Schwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.</p> <p>² Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.</p> |
| Ausscheidungsregeln | <p>Art. 57</p> <p>¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 56, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Das Präsidium zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p> |
| Wahlverfahren | <p>Art. 58</p> <p>¹ Das Präsidium lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p> <p>² Das Präsidium lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.</p> <p>⁶ Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none">- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,- nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> |

| | |
|-----------------------------------|--|
| | <p>⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär</p> <ul style="list-style-type: none">- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 59),- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 60) und- ermitteln das Ergebnis (Art. 61 und 62). |
| Ungültiger Wahlgang | <p>Art. 59 Das Präsidium lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p> |
| Nicht zu berücksichtigende Zettel | <p>Art. 60 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt. ² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p> |
| Ungültige Namen | <p>Art. 61 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p> |
| Ermittlung | <p>Art. 62 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. ³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Artikel 64.</p> |
| Zweiter Wahlgang | <p>Art. 63 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet das Präsidium einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p> |
| Los | <p>Art. 64 Das Präsidium zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p> |

3.4 Protokolle

| | |
|-----------|--|
| Protokoll | <p>Art. 65 Das Protokoll enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ort und Datum der Versammlung- Namen des Präsidiums und der Sekretärin oder des Sekretärs- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten- Reihenfolge der Traktanden- Anträge |
|-----------|--|

- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht)
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschrift

Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 66

- ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens 30 Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 67

Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (zur Vertretung befugten Personals) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 68

- ¹ Die Totalrevision des Organisationsreglements hat keinen Einfluss auf die laufende Legislatur 2024 bis 2027.
- ² Die Regelungen zu Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung bleiben unverändert bestehen.

Inkrafttreten

Art. 69

- ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Oktober 2026 in Kraft.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 30. November 2015 auf.

Die Versammlung vom 29. Juni 2026 hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident

Die Sekretärin

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom bis (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Kirchgemeindesekretariat öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der zur Kirchgemeinde zugehörigen politischen Gemeinden bekanntgemacht.

Ort, Datum

Die Sekretärin

.....

Genehmigung

Mit Beschluss vom **dd. month yyyy** hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung das Organisationsreglement genehmigt.

Anhang I: Ständige Kommissionen

Zurzeit bestehen keine ständigen Kommissionen.

Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Verwaltungsleiterin, Verwaltungsleiter

| | |
|-------------------------|--|
| Anstellungsorgan: | Kirchgemeinderat |
| Aufgaben: | Unterstützung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat. |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem Zuständigkeitsbereich. |
| Übergeordnete Stelle: | Präsidium und Ressort Personal |
| Untergeordnete Stellen: | keine |
| Besoldung: | gemäss Personalreglement |

Sekretärin, Sekretär / Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter

| | |
|-------------------------|--|
| Anstellungsorgan: | Kirchgemeinderat |
| Aufgaben: | Unterstützung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat. |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem Zuständigkeitsbereich. |
| Übergeordnete Stelle: | Präsidium und Ressort Personal |
| Untergeordnete Stellen: | keine |
| Besoldung: | gemäss Personalreglement |

Finanzverwalterin, Finanzverwalter

| | |
|-------------------------|---|
| Anstellungsorgan: | Kirchgemeinderat |
| Aufgaben: | Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung, Budgetvorbereitung. |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem Zuständigkeitsbereich. |
| Übergeordnete Stelle: | Ressort Finanzen und Ressort Personal |
| Untergeordnete Stellen: | keine |
| Besoldung: | gemäss Personalreglement |

Beilage 1:

Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG; BSG 410.11)
7. Verordnung über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.111)
8. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
9. Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
10. Datenschutzverordnung (BSG 152.040.1)
11. Gesetz über die Information und die Medienförderung (BSG 107.1)
12. Verordnung über die Information und die Medienförderung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.sta.be.ch/belex/d/bsg_search.asp?lang=d

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:
Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage:
– Standort A
– Satteldach
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:
1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:
1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
a) Standorte A; B; C
b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
c) Satteldach; Pultdach
d) Kein Keller; Keller
Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemein-
dehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 17)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

| | |
|------------------|--------------------|
| Kirchgemeinderat | bis Fr. 30'000.-- |
| Versammlung | über Fr. 30'000.-- |

Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 25'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 31'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 30'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.